



## Merkblatt zum Artenschutz

### BESONDERS GESCHÜTZTE ARTEN

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten als **besonders geschützt** die Exemplare der aufgeführten Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97, die Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43 EWG, alle „europäischen Vogelarten“ sowie die Arten in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Ob auch Ihr Exemplar einem besonderen Schutz unterliegt, erfahren Sie unter anderem bei der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Miesbach Tel. 08025 704-3331, -3333). Informationen dazu finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz (z.B. [www.bfn.de](http://www.bfn.de) oder <http://www.wisia.de>).

### BESTANDSMELDEPFLICHT

Wer Wirbeltiere der besonders geschützten Arten hält, muss gemäß § 7 Abs. 2 BArtSchV der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Miesbach), **unverzüglich nach Beginn der Haltung** den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige jeden Zu- und Abgang schriftlich mitteilen. Diese Anzeige muss Angaben über Zahl, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere enthalten. Das entsprechende Formblatt zur Bestandsanzeige ist auf der Internetseite des Landratsamtes Miesbach erhältlich ([www.landratsamt-miesbach.de](http://www.landratsamt-miesbach.de) > Ökologie > Naturschutz > Artenschutz > Dokumente > Bestandsanzeige von Wirbeltieren besonders geschützter Arten). Auf Wunsch senden wir Ihnen das Formular auch zu. Von der Bestandsmeldepflicht ausgenommen sind die in Anlage 5 BArtSchV aufgeführten Arten.

Bei Verstoß gegen die Anzeigepflicht, ob fahrlässig oder vorsätzlich, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße belegt werden kann (§ 69 Abs. 3 Nr. 27 BNatSchG i.V.m. § 16 Nr. 5 BArtSchV).

Der Besitzer hat der Bestandsanzeige Nachweise über die rechtmäßige Herkunft des Exemplars beizufügen (z.B. Kaufurkunden, Herkunftsbescheinigungen, Cites-Bescheinigungen, EG-Bescheinigungen etc.), um eine Besitzberechtigung nachzuweisen (§ 46 BNatSchG).

Skorpione und Spinnen sind keine Wirbeltiere und deshalb nach dem Artenschutzrecht nicht meldepflichtig (beachten Sie aber bitte die Ausführungen zum „Halten von gefährlichen Tieren“). Dennoch sind diese Tiere besonders geschützt und der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft muss auf Verlangen erbracht werden. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, muss mit der Beschlagnahme und dem Einzug der Tiere bzw. der Einleitung von Bußgeld- oder Strafverfahren gerechnet werden.



## KENNZEICHNUNGSPFLICHT

Viele Exemplare besonders geschützter Arten müssen gekennzeichnet werden. Fehlt die Kennzeichnung, ist der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft des Exemplars schwierig und Sie müssen mit der Beschlagnahme und dem Einzug des Exemplars rechnen. Zusätzlich können auch Bußgeldverfahren oder Strafverfahren eingeleitet werden.

### Vögel

sind grundsätzlich mit einem geschlossenen Ring zu kennzeichnen. In Ausnahmen (erteilt durch die untere Naturschutzbehörde) kann auch ein Transponder (Mikrochip) verwendet werden.

### Reptilien

sind mit der Fotodokumentation oder einem Transponder zu kennzeichnen. Eine Anleitung bzw. eine Fotounterlage zur Fotodokumentation kann bei der unteren Naturschutzbehörde angefordert werden.

### Landschildkröten

sind durch Transponder oder Fotodokumentation zu kennzeichnen. In Deutschland wird aus Tierschutzgründen von der vorrangig zu verwendenden Kennzeichnungsmethode (Transponder) abgewichen und stattdessen die Fotodokumentation angewandt. Diese muss ständig aktualisiert werden. Ist dies nicht der Fall müssen Sie auch hier mit den oben genannten Sanktionen rechnen.

Eine Anleitung bzw. eine Fotounterlage zur Fotodokumentation kann bei der unteren Naturschutzbehörde angefordert werden oder ist auf der Internetseite des Landratsamtes Miesbach [www.landratsamt-miesbach.de](http://www.landratsamt-miesbach.de) > Ökologie > Naturschutz > Artenschutz > Dokumente > Fotounterlage Karopapier für die Fotodokumentation bei Landschildkröten zu finden.

Kennzeichen wie Ringe und Transponder sind ausschließlich bei folgenden Ausgabestellen erhältlich:

1. Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. BNA, Postfach 11 10, 76707 Hambrücken, <http://www.bna-ev.de/>
2. Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer Fachbetriebe GmbH (WZF) Rheinstraße 35, 63225 Langen, <http://www.zzf.de/>

Wichtig ist, dass Sie schon beim Kauf auf die richtige Kennzeichnung der Exemplare achten und bei Unregelmäßigkeiten oder Unvollständigkeit lieber auf einen Kauf verzichten sollten. Auch als Käufer, müssen Sie, bei Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen, mit Sanktionen rechnen; „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“.



## VERMARKTUNG VON BESONDERS GESCHÜTZTEN ARTEN DER ANHÄNGE A UND B

### Vermarktung von Anhang A Arten

Grundsätzlich ist gemäß Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 338/97 der Verkauf, das Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von **Arten des Anhanges A verboten** (Vermarktungsverbot).

Dies gilt für lebende und tote Exemplare bzw. für Teile von Exemplaren. Diese dürfen nur mit einer Ausnahme (Vermarktungsbescheinigung) gemäß in Art. 8 Abs. 3 VO (EG) Nr. 338/97 vermarktet werden.

Die Vermarktungsbescheinigung wird nur auf Antrag im Einzelfall durch die untere Naturschutzbehörde erteilt (Art. 47 der Verordnung (EG Nr. 865/2006 – DVO).

### Voraussetzung für eine Vermarktungsbescheinigung sind

- die Einhaltung von Kennzeichnungspflichten,
- sowie der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft

der Exemplare.

Auch bei einem **Tausch** ist eine Vermarktungsbescheinigung notwendig. Gemäß Art. 2 Buchstabe p VO (EG) Nr. 338/97 wird der **Tausch dem Verkauf gleichgesetzt** und fällt daher auch unter die Verbotstatbestände des Art. 8 Abs. 1 dieser Verordnung.

Sie sollten auf den Kauf eines Exemplars des Anhanges A verzichten, wenn der Verkäufer nicht im Besitz einer Vermarktungsbescheinigung ist. Im Falle einer illegalen Vermarktung von Anhang A-Arten, müssen Käufer und Verkäufer mit **strafrechtlichen** Konsequenzen rechnen. Das gilt im Übrigen auch für Teile von Arten des Anhanges A (Stoßzähne, Felle, Pelze usw.).

### Vermarktung von Anhang B Arten

Exemplare der Arten des Anhanges B können nur vermarktet werden, wenn die rechtmäßige Herkunft nachgewiesen werden kann (Art. 8 Abs. 5 VO (EG) Nr. 338/97). Eine Vermarktungsbescheinigung wie bei den Arten des Anhanges A, ist jedoch nicht notwendig.

Aufgrund älterer Regelungen sind solche Bescheinigungen noch im Umlauf und auch gültig. Sie können den Nachweis der rechtmäßigen Herkunft erbringen.

Neben den besonders geschützten Arten der Anhänge A und B gelten auch Besitz- und Vermarktungsverbote für die in § 3 der BArtSchV aufgeführten nicht besonders geschützten Tierarten.



## AUS- UND EINFUHR VON BESONDERS GESCHÜTZTEN ARTEN AUS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Wenn Sie beabsichtigen, Tierarten der Anhänge A, B und C aus der Europäischen Gemeinschaft auszuführen, ist eine Ausfuhrgenehmigung vom Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstr. 110 in 53179 Bonn, nötig.

### Antragstellung

Wichtig:

Anträge müssen rechtzeitig vor der beabsichtigten Ein-, Aus- oder Wiederausfuhr eingereicht werden. Anträge für lebende Tiere möglichst **6 Wochen** vor dem geplanten Transport. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beträgt die gesetzliche Bearbeitungsfrist 4 Wochen. Müssen zusätzliche Dokumente angefordert oder Informationen eingeholt werden, kann sich diese Frist verlängern.

Mehr über Anträge, das Antragsverfahren und die benötigten Nachweise finden Sie im Internet unter [www.bfn.de](http://www.bfn.de) (Ein- u. Ausfuhr, CITES, Antragstellung). Der Antrag kann in elektronischer Form gestellt oder als ausgedrucktes Formular an das Bundesamt für Naturschutz gesandt werden.

## TIERGEHEGE

Die Errichtung, die Erweiterung oder der Betrieb von Tiergehegen sind der unteren Naturschutzbehörde **mindestens einen Monat vorher anzuzeigen** (§ 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG).

Tiergehege im Sinne dieses Gesetzes sind dauerhafte Einrichtungen, in denen Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden (§ 43 Abs. 1 BNatSchG).

## HALTEN VON GEFÄHRLICHEN TIEREN

Für das Halten von gefährlichen Tieren (z.B. Skorpione, Spinnen oder Riesenschlagen) ist bei der **Gemeinde / Stadt** eine Erlaubnis nach Art. 37 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zu beantragen. Dies können auch Tiere sein, die für den Laien **den Anschein der Gefährlichkeit** besitzen (z. B. ungiftige Schlangen).

## GEWERBSMÄSSIGER HANDEL MIT TIEREN

Bei Zucht und Handel mit Tieren ist nach § 11 des Tierschutzgesetzes eine Erlaubnis des Landratsamtes Miesbach (Veterinärwesen) erforderlich. Nähere Auskünfte zu diesem Thema erhalten Sie unter der Telefonnummer 08025 704 -2233.



## **PRÄPARATIONEN VON BESONDERS GESCHÜTZTEN TIEREN**

Haben Sie vor ein totes Tier einer besonders geschützten Art präparieren zu lassen, benötigen Sie hierfür eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung. Der Antrag ist über die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Miesbach, bei der Regierung von Oberbayern zu stellen.

Weitere Informationen rund um den Artenschutz erhalten Sie bei der unteren Naturschutzbehörde, Landratsamtes Miesbach, Telefonnummern 08025 704 –3331, -3333

**ARTENSCHUTZ GEHT JEDEN AN  
HELFEN SIE MIT UNSERE ARTENVIELFALT ZU ERHALTEN**